

Satzung des eingetragenen Vereins "Euroregion Spree- Neiße- Bober"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Euroregion Spree-Neiße-Bober e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Guben.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Toleranz und Aussöhnung sowie eines umfassenden, friedlichen, partnerschaftlichen Zusammenwirkens zur Entwicklung der deutsch-polnischen Euroregion.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes initiiert, koordiniert und fördert der Verein im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung. Er zeigt Probleme auf, entwickelt Lösungen und führt die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten und in den Grenzen der Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder durch.

Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit, dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewusstsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes.

Zur Wahrung dieser Belange informiert er insbesondere die Öffentlichkeit und gibt den zuständigen Behörden und Stellen Empfehlungen. Weiterhin initiiert und vermittelt er Kontakte zwischen Einwohnern, Behörden und sonstigen Stellen.

- (3) Der Verein wirkt mit dem Ziel einer umfassenden, friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf den Bestand und die Ausweitung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Euroregion Spree-Neiße-Bober in einer geeigneten Organisationsform hin. Der Verein gehört zur Gründungsgemeinschaft der deutsch-polnischen Euroregion. Er vertritt dort die deutschen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Rückgewährungsanspruch auf die von ihnen erbrachten Leistungen.

Weder ein Mitglied noch sonstige Personen dürfen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
- juristische Personen des öffentlichen Rechtes, deren Aufgabe durch den Zweck des Vereins berührt werden, sie werden durch natürliche Personen vertreten.
 - natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die dem öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Leben zugeordnet sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage eines schriftlichen und legitimierten Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
1. bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Tod,
 5. durch Auflösung des Vereins

(5)

1. Endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit, so ist das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung wird über das Ende der Mitgliedschaft informiert.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliederversammlung wird über den Austritt informiert.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat.

§ 5

Organe

Organe sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl des Vereinsvorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (4) Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften haben jeweils 10 Stimmen, juristische Personen, außer gemeinnützigen Vereinen, haben zwei und andere Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (5) Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
Sie sind außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (9) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig Präsident des Vereins.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500, - € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 1 der vorliegenden Satzung)
 - drei weiteren Vertretern der kreisfreien Stadt Cottbus
 - zwei weiteren Vertretern des Landkreises Spree-Neiße
 - je einem Vertreter der Städte Guben, Forst und Spremberg
- (5) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist für die laufende Kontrolle der Haushalts- und Rechnungsführung des Vereins zuständig und dem erweiterten Vorstand berichtspflichtig.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Führung der laufenden Geschäfte lt. § 27 Abs. 3 BGB.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand bedient sich zur Umsetzung eines erweiterten Vorstandes im Rahmen einer Geschäftsordnung

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gemäß § 7 Absatz 1 der vorliegenden Satzung wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Er ist paritätisch durch je einen fachlich und politisch verantwortlichen Vertreter des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus zu besetzen.
Das Vorschlagsrecht haben im Wechsel die kreisfreie Stadt Cottbus bzw. der Landkreis Spree-Neiße wahrzunehmen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die weiteren Vertreter des erweiterten Vorstandes gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung werden durch die Repräsentanten der Gebietskörperschaften benannt.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand fasst in seinen Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einzuberufen und zu leiten sind, Beschlüsse.
Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
Die Tagesordnung ist anzukündigen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (4) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied des erweiterten Vorstandes zu bestätigen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort seines Sitzes.
- (2) Die Geschäftsstelle muss die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung haben.
- (3) Für die Führung der Geschäftsstelle stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an.
- (4) Weisungsberechtigt dem Geschäftsführer gegenüber ist der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der laufende Geschäftsbetrieb wird personell und sachlich durch
1. laufende Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Zuschüsse von EU, Bund und Land
 3. Spenden
- gewährleistet.
- (2) Die laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens werden durch die Geschäftsstelle auf Basis der vereinfachten Buchführung erledigt.
Es gilt die Geschäftsordnung mit Kassenordnung.
- (2) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der auf der jährlichen Mitgliederversammlung aufzustellen und zu bestätigen ist.
- (3) Das Kassen- und Rechnungswesen ist vierteljährlich durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied zu kontrollieren.

- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Spree- Neiße und der Stadt Cottbus prüfen jeweils zwei Jahre hintereinander und dann erfolgt der Wechsel.
Die Prüfung erfolgt unentgeltlich.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB für Liquidation des eingetragenen Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken durch die Mitgliedskommunen zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frau und Mann gleichermaßen.

Guben, den 28.10.2002

Gez. Dieter Friese

Vereinsvorsitzender